

Die Liechtensteinische Stiftung

Was ist eine Stiftung und wozu dient sie?

Die Liechtensteinische Stiftung ist eine juristische Person ohne Gesellschafter (Zweckvermögen), an welche der Stifter Vermögenswerte überträgt. Diese Vermögenswerte werden dann vom Stiftungsrat dem Stifterwillen folgend zum Wohle der Begünstigten verwaltet und verwendet.

Mit einer Stiftung können folgende **Ziele** erreicht werden:

- Nachfolgeplanung und Erhaltung des Familienvermögens über Generationen
- Versorgung von Familienmitgliedern oder sonstigen Personen
- Förderung (Ausbildungsunterstützung, Start in die Selbständigkeit etc.) von Familienmitgliedern oder sonstigen Personen
- Trennung der Vermögenswerte der Stiftung von jenen des Stifters und daher Schutz des Stiftungsvermögens vor Zugriffen Dritter (Asset Protection)
- Flexible Verfolgung bzw. Förderung wohltätiger Zwecke
- Einsatz als Holding bzw. als Instrument zur Unternehmenssicherung im Erbfall
- Diskrete Verwirklichung des Stifterwillens
- Internationale Steuerplanung

Welche Zwecke und Ausgestaltungsformen sind möglich?

In Liechtenstein sind sowohl **privatnützige Stiftungen** (Familienunterhaltstiftungen), als auch **gemeinnützige Stiftungen**, sowie **Kombinationen** aus privat- und gemeinnützigen Zwecken möglich.

Überwiegend gemeinnützige Stiftungen unterstehen der Aufsicht durch die Liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde und benötigen eine Revisionsstelle.

Eine kommerzielle Tätigkeit ist den Stiftungen nicht erlaubt.

Wie lange besteht eine Stiftung?

Stiftungen können unbefristet bestehen oder für eine bestimmte Dauer (z.B. ein bestimmtes Datum oder bis der Stiftungszweck erreicht wurde) errichtet werden oder bis zum Widerruf durch den Stifter.

Wie entsteht eine Stiftung?

Der Stifter gibt eine **Willenserklärung** ab, legt den **Stiftungszweck** fest und widmet das **Mindestkapital**.

Privatnützige Stiftungen entstehen durch Errichtung der Gründungsdokumente, sie werden beim Öffentlichkeitsregister nur hinterlegt (rein deklaratorisch).

Gemeinnützige Stiftungen entstehen erst mit der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister.

Welche Vermögenswerte hat eine Stiftung?

Das Mindestkapital zur Errichtung einer Stiftung beträgt **CHF/EUR/USD 30'000.-**. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit erhöht werden (Zustiftung).

Der Stiftung kann grundsätzlich alles gewidmet werden, was einen Vermögenswert hat (z.B. Barvermögen, Wertpapiere, Immobilien).

Welche Stiftungsdokumente werden üblicherweise errichtet?

In den **Statuten** werden u.a. die Zweckbestimmung, die Organisation der Stiftung, die Kompetenzen des Stiftungsrats und der weiteren Organe geregelt.

Die verbindlichen **Beistatuten** dienen der Konkretisierung des Stiftungszwecks, indem sie insbesondere die Begünstigten festlegen. Manchmal wird anstelle der Beistatuten oder zusätzlich ein für den Stiftungsrat unverbindlicher **«Letter of Wishes»** als Handlungsrahmen für den Stiftungsrat errichtet.

Weder Statuten, noch Beistatuten von privatnützigen Stiftungen werden beim Öffentlichkeitsregister oder einer anderen Behörde eingereicht.

Die Stiftungsorgane und/oder der Stifter können fakultativ **Reglemente**, z.B. interne Anordnungen zur Verwaltung und/oder der Vermögensverwaltung, erlassen.

Welche Organe hat eine Stiftung?

Der **Stiftungsrat** (zwingend) ist das oberste Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung.

Der **Repräsentant** ist zur Vertretung der Stiftung gegenüber den liechtensteinischen Behörden berufen und fungiert als Zustelladresse für die Stiftung.

Ein **Protektor** ist ein fakultatives Organ, welches vor allem die Umsetzung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat überwacht.

Eine **Revisions- bzw. Kontrollstelle** ist nur bei gemeinnützigen Stiftungen zwingend erforderlich. Sie kann aber auch fakultativ auf Wunsch des Stifters (im Zuge der Stiftungserrichtung) bestellt werden.

Weitere (fakultative) Organe, z.B. ein **Familienbeirat**, sind möglich.

Welche Rechte hat der Stifter?

Der Stifter kann seine Vorstellungen bei der **Stiftungserrichtung** verwirklichen. Für die Zeit nach der Stiftungserrichtung kann er sich ausdrücklich die Möglichkeit der nachträglichen Änderung sowie zum Widerruf der Stiftung vorbehalten. Ein Widerrufsvorbehalt kann aber nachteilige Folgen für die zivil- und steuerrechtliche Anerkennung der Stiftung nach sich ziehen. Die Änderungs- und Widerrufsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

Wer sind die Begünstigten einer Stiftung?

Die Begünstigten sind diejenigen Personen oder Institutionen, die einen Vorteil aus der Stiftung erhalten.

Sie werden **erstmalig im Zuge der Stiftungserrichtung** vom Stifter festgelegt und müssen **bestimmt** oder zumindest **bestimmbar** sein. Daher ist es möglich, die Begünstigten namentlich zu nennen oder nur einen Begünstigtenkreis zu definieren (z.B. die Nachkommen des Stifters).

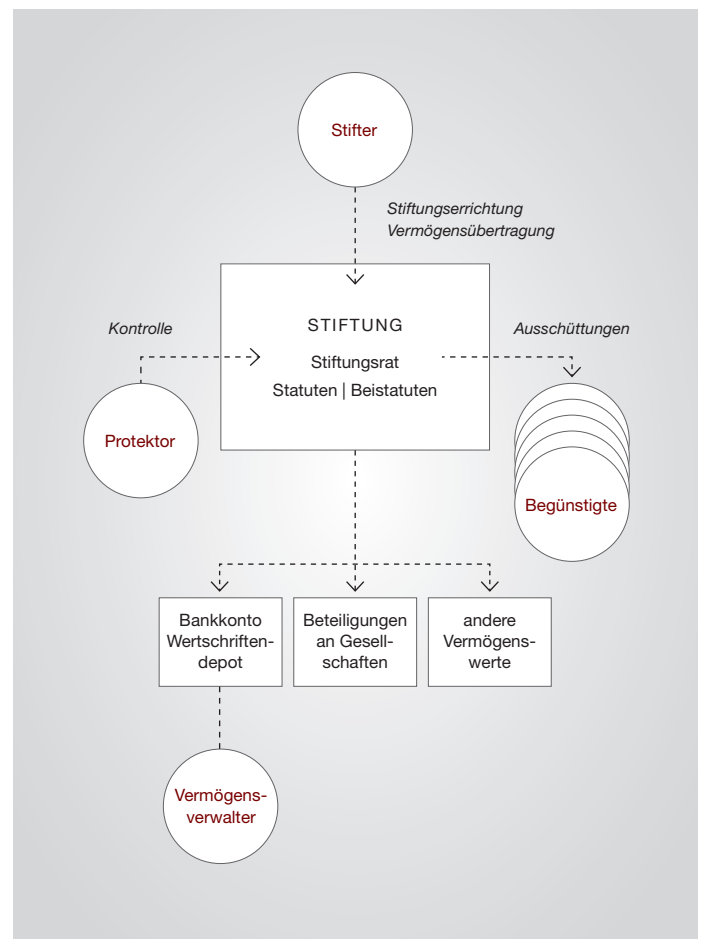
Die Begünstigung bezieht sich auf die gesamte oder anteilige **Vermögenssubstanz** oder auf den gesamten oder anteiligen **Ertrag** der Stiftung, oder auf beides. Sie kann bedingt oder befristet sein oder mit Auflagen verbunden und widerruflich oder unwiderruflich gewährt werden.

In welchen Fällen wird eine Stiftung beendet?

- Wenn die Stiftung ihren Zweck erfüllt hat oder ihren Zweck nicht mehr verwirklichen kann,
- aufgrund Eröffnung des Konkurses über das Stiftungsvermögen (oder Ablehnung des Konkurses),
- bei Widerruf durch den Stifter,
- oder wenn die in den Statuten vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist.

Wie wird eine Liechtensteinische Stiftung besteuert?

Liechtenstein hat am 01.01.2011 ein neues Steuergesetz eingeführt. Stiftungen, die sich als **Privatvermögensstrukturen** qualifizieren (d.h. keine wirtschaftliche Tätigkeit haben), werden pauschal mit CHF 1'200.– jährlich besteuert. Die anderen Stiftungen werden ordentlich besteuert (Ertragssteuer). Die Vermögenseinbringung in eine Liechtensteinische Stiftung sowie Ausschüttungen sind in Liechtenstein steuerfrei.



Kontakt

Kaiser Ritter Partner Trust Services Anstalt
Pflugstrasse 10/12, Postfach 1157
9490 Vaduz, Liechtenstein
www.kaiser-ritter-partner.com